

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes

(Sonderurlaubsverordnung – SUrIV)

Vom ...

Auf Grund des § 90 Absatz 1 des [Bundesbeamtengesetzes](#) vom [5. Februar 2009](#) (BGBl. I S. [160](#)) verordnet die [Bundesregierung](#):

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Voraussetzung
- § 4 Dauer
- § 5 Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten
- § 6 Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union
- § 7 Sonderurlaub zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit
- § 8 Sonderurlaub im Rahmen des Aufstiegs in eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes
- § 9 Sonderurlaub für Aus- und Fortbildung
- § 10 Sonderurlaub für fremdsprachliche Aus- und Fortbildung
- § 11 Sonderurlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung
- § 12 Sonderurlaub für vereinspolitische Zwecke
- § 13 Sonderurlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres
- § 14 Sonderurlaub für eine Ausbildung zur Schwesternhelferin
- § 15 Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke
- § 16 Sonderurlaub für kirchliche Zwecke
- § 17 Sonderurlaub für sportliche Zwecke
- § 18 Sonderurlaub für Familienheimfahrten
- § 19 Sonderurlaub aus dienstlichen Anlässen
- § 20 Sonderurlaub aus medizinischen Anlässen
- § 21 Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen
- § 22 Sonderurlaub in anderen Fällen
- § 23 Verfahren
- § 24 Widerruf

§ 25 Ersatz von Aufwendungen

§ 26 Besoldung

§ 27 (Inkrafttreten)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamten des Bundes und entsprechend für Richterinnen und Richter des Bundes.

§ 2

Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub trifft die jeweils personalverwaltende Dienstbehörde. Das gilt nicht für § 22 Absatz 1.

§ 3

Voraussetzung

Sonderurlaub wird nur gewährt, wenn

1. der Anlass, für den Sonderurlaub beantragt wurde, außerhalb der Dienstzeit wahrgenommen oder erledigt werden kann und
2. wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

Dauer

Die Dauer des Sonderurlaubs wird in der jeweiligen Norm bestimmt und schließt die Reisezeit mit ein.

§ 5

Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

Beamtinnen und Beamten ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, sofern sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten veranlasst sind, und

3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn die Übernahme der Tätigkeit auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht.

§ 6

Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

(1) Beamtinnen und Beamten ist Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren, wenn sie entsandt werden für eine hauptberufliche Tätigkeit

1. in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. in der Verwaltung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
3. in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Die Dauer des Sonderurlaubs richtet sich nach der Dauer der Entsendung.

(2) Beamtinnen und Beamten kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung für die Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gewährt werden, wenn sie zu dieser hauptberuflichen Tätigkeit nicht entsandt werden. Der Sonderurlaub beträgt in diesem Fall höchstens ein Jahr.

§ 7

Sonderurlaub zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit

Beamtinnen und Beamten kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung zur Ausübung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit zu gewähren. Der Sonderurlaub beträgt in diesem Fall höchstens zwei Jahre.

§ 8

Sonderurlaub im Rahmen des Aufstiegs in eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes

Beamtinnen und Beamten kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn sie im Rahmen eines Aufstiegs in eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes nach § 39 Absatz 1 der Bundeslaufbahnverordnung an Studiengängen außerhalb der Hochschule des Bundes teilnehmen.

§ 9

Sonderurlaub für Aus- und Fortbildung

(1) Beamtinnen und Beamten kann in folgenden Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden:

1. für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist,
2. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach einer Aus- oder Fortbildung im Sinne der Nummer 1 und zum Ablegen von Abschlussprüfungen bei Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien,
3. für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin oder zum Jugendgruppenleiter dienen, und
4. für die Tätigkeit als ehrenamtliche Jugendgruppenleiterin oder ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter bei Lehrgängen oder Veranstaltungen, wenn diese von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) durchgeführt werden.

(2) Beamtinnen und Beamten ist für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von bis zu zehn Arbeitstagen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu gewähren. Wird die Bildungsveranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, so muss die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein; das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern.

§ 10

Sonderurlaub für fremdsprachliche Aus- und Fortbildung

(1) Beamtinnen und Beamten kann für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung in einem Land, in dem die zu erlernende Sprache gesprochen wird, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von bis zu drei Monaten gewährt werden. Die Aus- oder Fortbildung muss im dienstlichen Interesse liegen.

(2) Weiterer Sonderurlaub nach Absatz 1 darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Sonderurlaubs nach Absatz 1 gewährt werden.

§ 11

Sonderurlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung

(1) Beamtinnen und Beamten ist für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von bis zu zehn Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren.

(2) Beamtinnen und Beamten ist für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des § 81 Absatz 2 des Soldatengesetzes und für die Dauer eines Einsatzes als Mitglied einer Organisation der zivilen Verteidigung und eines Einsatzes durch eine Organisation der zivilen Verteidigung Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung und ohne zeitliche Begrenzung zu gewähren.

(3) Beamtinnen und Beamten ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung und ohne zeitliche Begrenzung zu gewähren, wenn sie herangezogen werden

1. zum Feuerlöschdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen,

2. zum Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie
3. zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

§ 12

Sonderurlaub für vereinspolitische Zwecke

(1) Beamtinnen und Beamten kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von bis zu fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn sie an Arbeitstagen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter oder suchtkranker Personen teilnehmen und wenn

1. es sich um eine Arbeitstagen auf Bundes- oder Landesebene handelt und
2. die Beamtin oder der Beamte als Mitglied des Vorstandes einer Organisation teilnimmt.

(2) Beamtinnen und Beamten kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von bis zu fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr auch gewährt werden für

1. die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem die Beamtin oder der Beamte angehört, und
2. die Teilnahme an Bundes-, Landes- oder Bezirksparteitagen, wenn die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierte oder Delegierter teilnimmt.

§ 13

Sonderurlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres

Beamtinnen und Beamten kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung von bis zu 24 Monaten gewährt werden, wenn sie

1. ein freiwilliges soziales Jahr oder
2. ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes ableisten.

§ 14

Sonderurlaub für eine Ausbildung zur Schwesternhelferin

Beamtinnen ist für eine Ausbildung zur Schwesternhelferin Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für die Dauer eines geschlossenen Lehrganges, höchstens jedoch für zwanzig Arbeitstage im Kalenderjahr gewährt.

§ 15

Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke

Beamtinnen und Beamten kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von bis zu fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden für

1. die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem die Beamtin oder der Beamte angehört, und
2. die Teilnahme an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler Ebene, auf Bundes- oder Landesebene oder, sofern es keine Landesebene gibt, auf Bezirksebene, wenn die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierte oder Delegierter teilnimmt.

§ 16

Sonderurlaub für kirchliche Zwecke

Beamtinnen und Beamten kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von bis zu fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden für

1. die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder an Sitzungen überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Verfassungsorgan oder dem Gremium angehört,
2. die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Anforderung der Kirchenleitung oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierte oder Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt, sowie
3. die Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages, des Deutschen Katholikentages und des Ökumenischen Kirchentages.

§ 17

Sonderurlaub für sportliche Zwecke

(1) Beamtinnen und Beamten kann in folgenden Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden:

1. für die Teilnahme als aktive Sportlerin oder aktiver Sportler an Olympischen Spielen, an Paralympischen Spielen, an sportlichen Welt- und Europameisterschaften, an Weltcup- und Europacup-Veranstaltungen, an internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und an den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, wenn die Beamtin oder der Beamte von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband als Sportlerin oder Sportler benannt worden ist,
2. für die Teilnahme als aktive Sportlerin oder aktiver Sportler an Europapokal-Wettbewerben sowie an den Endkämpfen um sportliche deutsche Meisterschaften, wenn die Beamtin oder der Beamte von einem dem Deutschen Olympischen Sport-

bund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmerin oder Teilnehmer benannt worden ist,

3. für die Teilnahme als aktive Sportlerin oder aktiver Sportler an den Wettkämpfen beim Internationalen Deutschen Turnfest sowie
4. für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Olympische Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören, an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Olympischen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie an Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn die Beamtin oder der Beamte dem Gremium angehört.

(2) Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung kann auch Beamtinnen und Beamten gewährt werden, deren Teilnahme für den sportlichen Einsatz der Mannschaft oder der Wettkämpferinnen und Wettkämpfer dringend erforderlich. Eine entsprechende Bescheinigung von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein ist vorzulegen

§ 18

Sonderurlaub für Familienheimfahrten

(1) Beamtinnen und Beamten, die Trennungsgeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a oder b der Trennungsgeldverordnung erhalten, kann für Familienheimfahrten Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden. Als Sonderurlaub wird im Kalenderjahr ein Arbeitstag innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten gewährt.

(2) Für die Gewährung von Sonderurlaub muss

1. die regelmäßige Arbeitszeit auf mindestens fünf Arbeitstage in der Woche verteilt sein und
2. die Entfernung zwischen der Wohnung der Familie und der Dienststelle mindestens 150 Kilometer betragen.

(3) Der Zeitpunkt des Antritts des Sonderurlaubs ist mit den dienstlichen Bedürfnissen abzustimmen.

(4) Beamtinnen und Beamten, die im Ausland tätig sind, kann für jede Familienheimfahrt, für die sie eine Reisebeihilfe nach § 13 Absatz 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung erhalten, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden.

§ 19

Sonderurlaub aus dienstlichen Anlässen

Beamtinnen und Beamten ist in folgenden Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung im angegebenen Umfang zu gewähren:

1. für einen Wohnortwechsel aus dienstlichem Anlass: zwei Arbeitstage,

2. für einen grenzüberschreitenden Umzug aus dienstlichem Anlass: drei Arbeitstage und
3. für ein 25-, 40- oder 50-jähriges Dienstjubiläum: ein Arbeitstag.

§ 20

Sonderurlaub aus medizinischen Anlässen

(1) Beamtinnen und Beamten kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden für die Dauer einer

1. amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneten Untersuchung oder
2. kurzfristigen Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken
3. sonstigen ärztlichen Behandlung.

Voraussetzung ist, dass die Behandlung oder Untersuchung nur während der Arbeitszeit möglich ist.

(2) Beamtinnen und Beamten kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden für

1. eine stationäre oder ambulante Rehabilitationsmaßnahme,
2. eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. die Betreuung eines Kindes unter zwölf Jahren während einer Rehabilitationsmaßnahme als medizinisch notwendig anerkannte Begleitperson,
4. eine ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation bei Krebs- oder Herzerkrankung, bei einem an Mukoviszidose erkranktem Kind und für ein Kind, deren Zustand nach Operationen am Herzen oder nach Organtransplantationen eine solche Maßnahme erfordert und
5. ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder Funktionstraining in Gruppen nach § 44 Absatz 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
6. die Durchführung einer auf Grund des § 11 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten stationären Behandlung in einer Kureinrichtung.

(3) Die Notwendigkeit der Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 muss durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Notwendigkeit der Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 4 muss durch ein Zeugnis des behandelnden Arztes in der Klinik nachgewiesen werden.

(4) Sonderurlaub nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist nur bei Vorlage des Anerkennungsbescheids oder der Kostenzusage der Krankenkasse gewährt. Die Maßnahmen müssen entsprechend den darin genannten Festlegungen zur Behandlung und zum Behandlungsort durchgeführt werden.

(5) Dauer und Häufigkeit des Sonderurlaubs bestimmen sich nach den Beihilfevorschriften.

§ 21

Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Beamtinnen und Beamten kann in folgenden Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung im angegebenen Umfang gewährt werden:

1. wenn die Ehefrau, die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder die mit der Beamtin oder dem Beamten in nichtehelicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährtin ein Kind gebärt: ein Arbeitstag,
2. bei dem Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, eines Kindes der Beamtin oder des Beamten oder eines Elternteils: zwei Arbeitstage,
3. bei ärztlich bescheinigter Erkrankung oder ärztlicher Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen im Sinne des § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz: ein Arbeitstag im Urlaubsjahr,
4. bei ärztlich bescheinigter Erkrankung oder ärztlicher Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes der Beamtin oder des Beamten unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes: für jedes Kind bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr,
5. bei Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist: bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr,
6. in Fällen, in denen für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut auftretenden Pflegesituation eine bedarfsgerechte pflege organisiert oder eine pflegerische Versorgung sichergestellt werden muss, nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch: für jede pflegebedürftige Person bis zu neun Arbeitstage,
7. bei der Spende von Organen und Geweben, die nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgt oder für eine Blutspende zur Separation von Blutstammzellen oder anderer Blutbestandteile im Sinne von § 9 des Transfusionsgesetzes.

(2) In den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 darf die Dauer des gewährten Sonderurlaubs bei Beamtinnen und Beamten, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge nicht die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, bis zu 75 Prozent der Arbeitstage betragen, die in § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung jeweils vorgesehen sind.

(3) In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 bis 5 können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Die Länge der halben Sonderurlaubstage entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern von Absatz 1 Nummer 1 bis 7, Absatz 2 und 3 abweichende Regelungen treffen für Beamtinnen und Beamten, die beschäftigt sind

1. im Bereich der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft,
2. in einer nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes ausgegliederten Gesellschaft und

(5) Für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern eine von Absatz 1 Nummer 1 bis 7, Satz 2 und Absatz 2 und 3 abweichende Regelung treffen.

§ 22

Sonderurlaub in anderen Fällen

(1) Beamtinnen und Beamten kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen und nur durch die oberste Dienstbehörde bewilligt werden.

(2) Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern kann Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen auch unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden.

(3) Beamtinnen und Beamten kann für einen nicht in den §§ 5 bis 21 genannten Zweck Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu zwei Wochen zu gewährt werden, wenn der Sonderurlaub dienstlichen Zwecken dient. Sonderurlaub für mehr als zwei Wochen bedarf der Zustimmung der obersten Bundesbehörde. Mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern können auch mehr als sechs Monate Sonderurlaub bewilligt werden.

§ 23

Verfahren

Der Sonderurlaub ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Anlasses zu beantragen. Das gilt nicht für § 21 (Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen).

§ 24

Widerruf

Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe dies erfordern,
2. der Sonderurlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder
3. wenn andere Gründe, die die Beamtin oder der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern.

§ 25

Ersatz von Aufwendungen

(1) Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Billigung von Sonderurlaub entstehen, sind von der Beamtin oder dem Beamten nach den Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts zu ersetzen, es sei denn, dass der Widerruf nach § 23 Absatz 2 ausgesprochen wird.

(2) Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

(3) Absatz 1 gilt auch für Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes in den Fällen des § 7 entstehen, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Sonderurlaubs schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

§ 26

Besoldung

(1) Zur Besoldung im Sinne der Verordnung gehören die in § 1 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Dienstbezüge und sonstigen Bezüge.

(2) Erhält die Beamtin oder der Beamte in den Fällen des § 10 oder des § 22 Absatz 3 Zuwendungen von anderer Seite, so ist die Besoldung entsprechend zu kürzen, es sei denn, dass der Wert der Zuwendungen gering ist.

(3) Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung von längstens einem Monat lässt den Anspruch auf Beihilfe oder auf Heilfürsorge nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes unberührt.

§ 27

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Verordnungsentwurf soll eine verbesserte Übersichtlichkeit und somit eine erleichterte Handhabung bei der Anwendung der einzelnen Regelungen erreicht werden. Zudem wurden Änderungen vorgenommen, die zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und von Beruf und Pflege beitragen sollen.

Insgesamt soll die neue Sonderurlaubsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung führen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bisher in Rundschreiben geregelte Sachverhalte, wie z. B. ein Anspruch auf Sonderurlaub für die Teilnahme an den paralympischen Spielen und an Weltcup- und Europacupveranstaltungen sowie ein Anspruch auf Sonderurlaub für eine Organtransplantation, wurden in den Verordnungstext übernommen.

Der Tatbestandskatalog für Sonderurlaub aus persönlichen Gründen wurde erweitert um die Gewährung von Sonderurlaub für die Akutpflege naher Angehöriger und um die Gewährung von Sonderurlaub, wenn die Lebensgefährtin einer Beamtin oder eines Beamten ein Kind gebärt.

Weiterhin wurden inhaltlich zusammengehörige Tatbestände zusammengefasst und jeweils in einer Norm geregelt. Für eine bessere Übersichtlichkeit erfolgte eine Untergliederung umfangreicher Regelungen in Absätze und Aufzählungen.

III. Lösung

Neufassung der Sonderurlaubsverordnung.

IV. Alternativen

Keine.

V. Rechtssetzungskompetenz

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass dieser Verordnung folgt aus § 90 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden geltende Vorschriften vereinfacht und entbehrliche Vorschriften gestrichen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Durch die neuen Möglichkeiten zur Gewährung von Sonderurlaub bei Akutpflege und in Fällen, in denen die Lebensgefährtin einer Beamtin oder eines Beamten ein Kind bekommt, entstehen dem Bund Mehrausgaben. Diese können im Einzelnen nicht näher beziffert werden, da weder die Anzahl von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richtern des Bundes mit Lebensgefährtinnen bekannt ist noch die Fälle von Akutpflege abgeschätzt werden können. Die vermutlich eher geringfügigen Mehrausgaben werden durch den Wegfall der Staffelung von Sonderurlaubstagen (bisher 3, 5 oder 10 Arbeitstage) erwirtschaftet.

Zusätzliche Personalausgaben sind nicht zu erwarten, da keine Neueinstellungen vorgenommen werden.

Länder und Kommunen

Die Länder und die Kommunen sind nicht betroffen.

4. Erfüllungsaufwand

Ein Mehraufwand bei Vollzug der Regelungen ist nicht zu erwarten.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind nicht betroffen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft ist nicht betroffen. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die neue Vorschrift ergibt sich insgesamt eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands.

Im Jahr 2013 wurden in den Bundesbehörden 753 Anträge auf Sonderurlaub für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen gestellt. Die Bearbeitungsdauer variiert je nach Umfang des Sonderurlaubs zwischen 20 und 30 Minuten pro Fall. Für einen Bediensteten des mittleren Dienstes, der in der Regel diese Berechnungen vornimmt, entstehen pro Minute Lohnkosten von 0,45 €. Das ergibt bei

einer Durchschnittsbearbeitungsdauer von 25 Minuten allein für diese Anträge 8471,25 € Lohnkosten.

Nach der neuen Verordnung ist Sonderurlaub für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen nunmehr generell an bis zu 10 Arbeitstagen innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren zu gewähren. Die bisher erforderliche Prüfung des besonders begründeten Falls sowie die eventuell notwendige Einbeziehung der obersten Bundesbehörde entfallen. Dadurch wird nicht nur die Ermessensausübung der Bundesbehörde vereinfacht, sondern auch die Bearbeitungsdauer eines Antrags verkürzt sich. Somit reduzieren sich die Lohnkosten erheblich.

Eine weitere Reduzierung des Verwaltungsaufwands ergibt sich bei der Prüfung der Gewährung von „Sonderurlaub in anderen Fällen“. Durch die Verfahrensvereinfachung zur Weiterzahlung der vollen Dienstbezüge (bis zu 6 Wochen und über 6 Wochen hinaus) entfällt die vormals differenziertere Berechnung. Zum Beispiel gestaltete sich der Aufwand für die obersten Bundesbehörden im Jahr 2013 wie folgt: Bei 336 Anträgen mit einer Bearbeitungsdauer von 90 Minuten pro Antrag entstehen Lohnkosten von 0,45 € je Minute, insgesamt Lohnkosten in Höhe von 1360,80 €. Die Verfahrensvereinfachung führt zu einer schnelleren Berechnung, wodurch sich die Bearbeitungsdauer vermutlich um mindestens die Hälfte reduzieren wird.

Länder und Kommunen

Die Länder und die Kommunen sind von den Regelungen nicht betroffen

5. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

7. Demografierelevante Auswirkungen

Die Änderungen des Sonderurlaubsrechts der Beamtinnen und Beamten haben keine relevanten Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

VIII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Eine förmliche Evaluation, ob die mit der Verordnung beabsichtigten Wirkungen oder etwa unerwünschte Nebenwirkungen eingetreten sind, ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Sonderurlaubsverordnung gilt für Beamtinnen und Beamte, betrifft Richterinnen und Richter des Bundes aber gleichermaßen.

Zu § 2 (Zuständigkeit)

Sonderurlaub erteilt die personalverwaltende Dienstbehörde. Die Delegationsmöglichkeit der obersten Dienstbehörden entfällt.

Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für mehr als drei Monate kann nur durch die oberste Dienstbehörde bewilligt werden (§ 21 Absatz 1).

Zu § 3 (Voraussetzung)

Stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, kann Sonderurlaub bei Vorliegen der in den Vorschriften jeweils benannten Tatbestandsvoraussetzungen gewährt werden.

Zu § 4 (Dauer)

Es wird klargestellt, dass für eventuelle An- und Abreisezeiten keine zusätzliche Beurlaubung gewährt wird.

Zu § 5 (Sonderurlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten)

Die Wörter „für die Dauer der notwendigen Abwesenheit“ aus dem bisherigen § 1 Absatz 1 wurden gestrichen, da bereits im Normtext hinreichend die Dauer der Abwesenheit bestimmt ist: „für die Teilnahme“, „zur Wahrnehmung“, „zur Ausübung“.

Mit der Neuregelung ist es möglich, dass in den Fällen des Absatzes 1 Sonderurlaub auch außerhalb der Kernarbeitszeit und innerhalb der Regelarbeitszeit gewährt werden kann.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 erfolgt die Entbindung von der Dienstleistungspflicht zur Stimmabgabe bei gesetzlich geregelten Wahlen und Abstimmungen.

Da Wahlen und Abstimmungen in Deutschland an einem Sonntag stattfinden, ist Sonderurlaub z. B. für Schichtdienstleistende möglich.

Zu Nummer 2

Keine private Angelegenheit ist es, wenn die Beamtin oder der Beamte im Rahmen ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit gerichtliche oder polizeiliche Termine wahrnehmen muss oder als Beschuldigte oder als Beschuldigter in einem Disziplinarverfahren angeklagt ist.

Die Teilnahme einer Beamtin oder eines Beamten an einem Gerichtstermin ist nur dann keine private Angelegenheit im Sinne der Sonderurlaubsverordnung, wenn die Beamtin oder der Beamte aufgrund staatsbürgerlicher Pflichten gehalten ist, sich in Angelegenheiten dritter Personen (z. B. als Zeuge oder Sachverständiger) zur Verfügung zu stellen.

Ist eine Beamtin oder ein Beamter angeklagt, so ist ihre oder seine Prozessbeteiligung immer eine private Angelegenheit, für die kein Sonderurlaub in Betracht kommt. Dies gilt auch, wenn die Beamtin oder der Beamte ein Verwaltungsstreitverfahren gegen den Dienstherrn veranlasst.

Zu Nummer 3

Zur Ausübung von Ehrenämtern können Bürgerinnen und Bürger gesetzlich verpflichtet werden (z. B. als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter, ehrenamtliche Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder für die Wahrnehmung des Ehrenamtes des Beisitzers eines Wahlausschusses nach § 11 des Bundeswahlgesetzes). Die bisherige Regelung, dass für diese Tätigkeiten den Beamtinnen oder Beamten kein Sonderurlaub gewährt wird, wenn sie sich für diese Tätigkeiten oder dieses Ehrenamt beworben haben, entfällt. Einen Nachweis über die „Nicht-Bewerbung“ zu erbringen wäre h. E. ein Verwaltungsaufwand, der nicht angemessen erscheint.

Der zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderliche Sonderurlaub ist zeitlich nicht befristet. Es sollte sich jedoch stets um kurzfristigen Sonderurlaub handeln, der nicht mehr als ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Bei 41 Wochenstunden sollte der Sonderurlaub also nicht mehr als 13 Wochenstunden betragen.

Zu § 6 (Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union)

Zu Absatz 1

Für die Dauer der Entsendung für eine Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen oder in der Verwaltung oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren. Der Sonderurlaub ist zeitlich nicht begrenzt.

Rechtliche Grundlagen zur Entsendung beinhaltet die Richtlinie für die Entsendung von Beschäftigten des Bundes zu einer öffentlichen zwischenstaatlichen Einrichtung, zur Verwaltung oder zu einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Entsenderichtlinie Bund - EntsR). Sie wird ergänzt durch ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zu dienstrechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit einer Entsendung (GmBl. I vom 05.06.2014, S. 634).

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst die Fälle, in denen Beamtinnen oder Beamte eine hauptberufliche Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen oder in der Verwaltung oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union anstreben.

Der Sonderurlaub ist auf ein Jahr begrenzt.

Zu § 7 (Sonderurlaub zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit)

Für die Dauer einer Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt werden.

Die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes gemäß dem Entwicklungshelfergesetz bzw. Einrichtungen, die der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit entsprechen sowie eine Liste der Entwicklungsländer sind im Anhang der Richtlinie der Entsendungsrichtlinie aufgeführt.

Zu § 8 (Sonderurlaub im Rahmen des Aufstiegs in eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes)

Mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern D2-30106712#2 vom 17. Juli 2013 wurde die „Gewährung von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge für eine Teilnahme an Studiengängen außerhalb der Hochschulen des Bundes im Rahmen des Aufstiegs in eine Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes“ geregelt. Diese Regelung wird in die Norm übernommen und das Rundschreiben aufgehoben.

Ein Umfang des Sonderurlaubs ist auf Grund unterschiedlicher Dauer von Studiengängen schwer festzulegen.

Zu § 9 (Sonderurlaub für Aus- und Fortbildung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Gewährung von Sonderurlaub setzt immer voraus, dass die berufliche Aus- und Fortbildungsveranstaltung von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt wird und die Teilnahme von dienstlichem Nutzen ist.

Staatliche Stellen im Sinne dieser Verordnung sind der Bund, die Länder sowie die bundes- oder landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zu den kommunalen Stellen gehören alle öffentlichen Unternehmen der Kommunen auf Gemeinde- bzw. Kreisebene.

Von dienstlichem Nutzen sind ausschließlich Tagungen und Veranstaltungen, die mit der derzeit ausgeübten Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten in engem Zusammenhang stehen.

Zu Nummer 2

Bei einem Studium an Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien wird die Möglichkeit eröffnet, Sonderurlaub für die Ablegung von Abschlussprüfungen zu gewähren. Die Urlaubsgewährung beschränkt sich auf die eigentlichen Prüfungstage und auf Abschlussprüfungen.

Viele Studiengänge sind modularisiert, so dass eine Beurlaubung nicht nur für eine Semesterabschlussprüfung sondern nun auch für Modulabschlussprüfungen möglich ist. Die Sonderurlaubsgewährung liegt im Ermessen des Dienstherrn.

Für die Fertigstellung der Master-, Bachelor- und Diplomarbeit ist nach dieser Norm keine Beurlaubungsmöglichkeit vorgesehen.

Zu Nummer 3

Die Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter setzt voraus, dass die Träger der freien Jugendhilfe auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB Achtes Buch Sozialgesetzbuch tätig sind. Die Träger der freien Jugendhilfe müssen gemeinnützige Ziele verfolgen und auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten können. Ferner müssen sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Zu Nummer 4

Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen, aber auch Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sein.

Sonderurlaub kann Beamtinnen und Beamten, die ehrenamtlich Jugendgruppen leiten, für Tätigkeiten in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten gewährt werden, wenn sich Jugendliche dort vorübergehend aufhalten und zur Erholung und zur Freizeitgestaltung sportlichen oder kulturellen Zwecken nachgehen. Auch als Begleitung bei z. B. Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen kann Beamtinnen und Beamten, die ehrenamtlich Jugendgruppen leiten, Sonderurlaub gewährt werden.

Für rein sportliche Veranstaltungen wird kein Sonderurlaub gewährt. Der Bundesfinanzhof definiert sportliche Veranstaltungen als organisatorische Maßnahmen eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben (Urteil vom 25. Juli 1996, Az: V R 7/95).

Zu Absatz 2

Beamtinnen und Beamte können Sonderurlaub für die Teilnahme an staatspolitischen Veranstaltungen erhalten. Auch wenn die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Organisation durchgeführt wird, kann dafür Sonderurlaub gewährt werden, wenn die Veranstaltung von der Bundeszentrale für politische Bildung als staatspolitische Veranstaltung anerkannt wird. Voraussetzung dafür ist, dass in dieser Veranstaltung Themen der politisch-gesellschaftlichen Bildung im Vordergrund stehen.

Der Träger der Veranstaltung, ggf. auch die Beamtin oder der Beamte, muss einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung als staatspolitische Veranstaltung bei der Bundeszentrale für politische Bildung unter Vorlage des Veranstaltungsprogramms stellen. Eine beglaubigte Kopie des Anerkennungsbescheides, den der Veranstaltungsträger von der Bundeszentrale für politische Bildung erhält, muss dem Antrag auf Sonderurlaub beigefügt werden.

Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern Z2-001112-1/24 vom 29. September 1993 (Gewährung von Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen) sollte innerhalb von drei Jahren für den Besuch mehrerer Veranstaltungen nicht mehr als 5 Tage Sonderurlaub gewährt werden. Sonderfälle waren dem BMI zur Entscheidung vorzulegen. Das Rundschreiben wird aufgehoben. Zukünftig wird zur Verwaltungsvereinfachung die Anzahl der Sonderurlaubstage generell auf 10 Arbeitstage innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren festgelegt (analog der Regelungen im Tarifbereich).

Zu § 10 (Sonderurlaub für fremdsprachliche Aus- und Fortbildung)

Zu Absatz 1

Schon bei der Bewilligung des Sonderurlaubs muss davon ausgegangen werden, dass Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden, da andernfalls der Antrag nicht zu bewilligen wäre. Deshalb entfallen diesbezügliche Ausführungen in der Norm.

Der Sonderurlaub liegt im dienstlichen Interesse, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Dienstherrn durch die Beurlaubung gefördert wird und das Interesse des Dienstherrn gegenüber dem persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten überwiegt.

Zu Absatz 2

Innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ist die Gewährung von Sonderurlaub für eine fremdsprachliche Aus- und Fortbildung von bis zu drei Monaten zulässig.

Es können mehrere fremdsprachliche Aus- und Fortbildungen im Zwei-Jahres-Zeitraum durchgeführt werden. Die Gewährung von höchstens 3 Monaten Sonderurlaub ist dabei einzuhalten.

Zu § 11 (Sonderurlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung)

Zu Absatz 1

Der hohe Stellenwert der Tätigkeiten in der militärischen und zivilen Verteidigung wird durch die Gewährung von Sonderurlaub von bis zu 10 Tagen besonders anerkannt.

Nach dieser Vorschrift darf Sonderurlaub nur für Ausbildungsveranstaltungen, nicht für Fortbildungen, Sitzungen oder Tagungen gewährt werden.

Für den Anspruch auf Gewährung von Sonderurlaub ist die Art und das Ziel der Ausbildungsveranstaltung maßgebend. So ist z. B. die Gewinnung einer Erlaubnis für das Bedienen besonderer Fahrzeuge oder Maschinen keine Ausbildung im Sinne dieser Norm.

Es wird nur eine tageweise Freistellung gewährt.

Sonderurlaub wird nicht gewährt für Ausbildungsveranstaltungen, die zwar von Organisationen der zivilen Verteidigung durchgeführt werden, deren Inhalte aber außerhalb des Bereichs der zivilen Verteidigung liegen, wie zum Beispiel Erste Hilfe oder Krankentransport. Sonderurlaub für die Ausbildung als Rettungssanitäter kann z. B. nur bewilligt werden, wenn es sich bei dem Veranstalter um eine Organisation der zivilen Verteidigung handelt und die Ausbildung mit dem Ziel des Einsatzes in der militärischen und zivilen Verteidigung erfolgt.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern DI2-211413-1/51 vom 13. Juli 1989 über die Gewährung von Sonderurlaub für Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr wird aufgehoben.

Zu den Organisationen der zivilen Verteidigung zählen öffentliche Einrichtungen (z. B. die Feuerwehr) sowie private und kommunale Einrichtungen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft).

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Flüchtlingshilfe kann Sonderurlaub nur dann gewährt werden, wenn die betreffende Beamtin oder der betreffende Beamte als Mitglied einer Organisation der zivilen Verteidigung eingesetzt ist. Mit dem Antrag auf Sonderurlaub ist ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation und eine Bescheinigung über die Art und Dauer der Tätigkeit vorzulegen.

Für Einsätze des Technischen Hilfswerks (THW) gilt das Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz – THWG). Dieses sieht für Beamte und Beamtinnen, die als THW-Helfer u. a. an Ausbildungsveranstaltungen des THW teilnehmen, nach § 3 Absatz 1 THWG eine bezahlte Freistellung vom Dienst vor. Nach § 2 THWG sollen Ausbildungsveranstaltungen in der Regel aber außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.

Zu Absatz 2

Satz 1 ermöglicht die Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen im Sinne des Soldatengesetzes und für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und an Einsätzen im Rahmen der zivilen Verteidigung.

Bei der Gewährung von Sonderurlaub bei Einsätzen in Organisationen der zivilen Verteidigung kommt es auf die Zugehörigkeit zu einer dieser Organisationen an.

Der Sonderurlaub wird zeitlich unbefristet gewährt.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Dienste im Katastrophenschutz, die aufgrund einer freiwilligen Dienstverpflichtung ehrenamtlich geleistet werden (z. B. in Freiwilligen Feuerwehren, bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder bei nichtstaatlichen Hilfsorganisationen), können einen Freistellungsanspruch nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes begründen.

Zu Nummer 2

Für die Heranziehung zum Wasserwehr- oder Deichdienst wird Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt, ohne dass es dabei auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation ankommt. Der Sonderurlaub wird während der gesamten Dauer der Heranziehung ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Unter dem Begriff "Heranziehung" ist die faktische Tätigkeit vor Ort im Rahmen der Hochwasserbekämpfung zu verstehen. Aus- und Bildungsmaßnahmen sowie Bereitschaften sind hiervon nicht erfasst.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht inhaltlich § 5 Satz 2 der alten Fassung.

Zu § 12 (Sonderurlaub für vereinspolitische Zwecke)

Zu Absatz 1

Die Gewährung von Sonderurlaub ist möglich, wenn es sich um Arbeitstagungen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- oder Landesebene handelt und die Beamtin oder der Beamte als Mitglied des Vorstandes der Organisation an der Tagung teilnimmt.

Zu diesen Selbsthilfeorganisationen zählen auch die Organisationen zur Betreuung suchtkranker Menschen, ganz gleich, um welche Sucht es sich handelt. Die tatsächliche Betreuung der suchtkranken Menschen ist von der Vorschrift jedoch nicht erfasst.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern DI2-211413-6/5 vom 3. August 1990 zur Gewährung von Sonderurlaub für die Tätigkeit in der ehrenamtlichen Suchtkrankenhilfe wird aufgehoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 7 Nummer 5 der alten Fassung.

Zu § 13 (Sonderurlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres)

§ 9 entspricht inhaltlich dem § 3 der bisherigen Sonderurlaubsverordnung.

Die Dauer der Gewährung von Sonderurlaub orientiert sich am Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten.

Zu § 14 (Sonderurlaub für eine Ausbildung zur Schwesternhelferin)

Die Neufassung der Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Regelungsinhalt des § 4 der bisherigen Sonderurlaubsverordnung.

Die Ausbildung zur Schwesternhelferin soll gefördert werden, um im Katastrophen- oder Verteidigungsfall den Bedarf an Pflegekräften decken zu können. Die Regelung des Satzes 3 der bisherigen Fassung, der zufolge vor Ablauf eines Jahres nach Beurlaubungssende kein Sonderurlaub für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung und entsprechender Einrichtungen gewährt wird, widerspricht dem Grundgedanken des § 9, nämlich gerade für diese Zwecke Personal auszubilden. Aus diesem Grund wurde Satz 3 der bisherigen Fassung gestrichen.

Zu § 15 (Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke)

Die Dauer des Sonderurlaubs von bis zu 5 Arbeitstagen wird nun in der Norm festgelegt. Die Festlegung in der alten Fassung, dass Sonderurlaub nach den §§ 5 und 7 anzurechnen ist, sofern 5 Tage Sonderurlaub überschritten werden, wird aufgehoben. Ansonsten entspricht § 11 dem § 6 der bisherigen Sonderurlaubsverordnung.

Die Möglichkeit zur Gewährung von Sonderurlaub besteht nur für Vorstandsmitglieder und Delegierte. Gastdelegierte werden von dieser Norm nicht erfasst.

Kein Sonderurlaub wird gewährt zur Vorbereitung von Personalratswahlen, für Wahlbewerber oder für Beteiligungen der Spitzenorganisationen nach § 118 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu § 16 (Sonderurlaub für kirchliche Zwecke)

§ 12 der bisherigen Verordnung wurde sprachlich überarbeitet und regelt nunmehr auch die Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag. Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 04.03.2003 DI3-211413-4 zur Gewährung von Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte zur Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag wird aufgehoben.

Auch für die Teilnahme am Weltjugendtag kann Sonderurlaub gewährt werden. Für die Mitarbeit bei der Vorbereitung des Weltjugendtages jedoch nicht. Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. Februar 2005 (XX: Weltjugendtag 2005 Köln) wird aufgehoben.

Eine Zusammenstellung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die den Status "Körperschaft des öffentlichen Rechts" besitzen und die auf Mitteilungen der Innenministerien der Länder bzw. der Senatsverwaltungen für Inneres der Länder beruht, findet man unter dem Link

http://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Informationen/Religionsgemeinschaften/religionsgemeinschaften_node.html

oder auf der Seite www.personenstandsrecht.de unter Praktische Informationen → Religionsgemeinschaften.

Die Gewährung von Sonderurlaub wird weder von einer bestimmten Religionsgemeinschaft abhängig gemacht, noch setzt sie ein religiöses Bekenntnis voraus.

Zu § 17 (Sonderurlaub für sportliche Zwecke)

Zu Absatz 1

Die aufgeführten Sportveranstaltungen und Vorbereitungsmaßnahmen sollen mit Blick auf vergleichbare Veranstaltungen und Vorbereitungsmaßnahmen im Spitzensport für Menschen mit Behinderung gelten, da der paralympische Sport in den letzten Jahren durch die sportpolitische Gewichtung den Olympischen Spielen gleichgesetzt wurde. Ebenso ist die Bedeutung internationaler und nationaler Wettkämpfe und Meisterschaften im Spitzensport von Menschen mit Behinderung erheblich gestiegen und auch die Vorbereitungen auf diese Veranstaltungen (Leistungslehrgänge und Trainingslager) werden vor dem Hintergrund einer stetig stärker werdenden Professionalisierung immer wichtiger. Diese Leistungslehrgänge und Trainingslager haben im paralympischen Sport Wettkampfcharakter, da in der Regel – im Gegensatz zum olympischen Sport – keine eigenständigen Wettkämpfe zum Erreichen einer Qualifikationsnorm stattfinden.

Das Verfahren zur Teilnahme an den Olympischen Spielen für Menschen mit Behinderung wurde bisher durch das Rundschreiben des Bundesministerium des Innern DI2-211 413-8/2 vom 25. Juni 1980 geregelt. Das Rundschreiben wird aufgehoben.

Für alle im Absatz 1 Nummer 1 bis 3 erfassten nationalen und internationalen Sportveranstaltungen - nun auch für Weltcup- und Europacupveranstaltungen - und die dazugehörigen Vorbereitungskämpfe auf Bundesebene kann Sonderurlaub erteilt werden.

das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern DI4-211413-8/2 vom 9. Februar 1976 (Sonderurlaub für die Vorbereitung auf die olympischen Spiele) wird aufgehoben.

Die Änderung der Bezeichnung des ehemaligen Deutschen Sportbundes ist darauf zurückzuführen, dass dieser seit der Fusion 2006 mit dem Nationalen Olympischen Komitee die Bezeichnung „Deutscher Olympischer Sportbund“ (DOSB) führt.

Da immer mehr internationale Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Deutschen Turnfest zu verzeichnen sind, wurde die Bezeichnung „Deutsches Turnfest“ im Jahr 2005 in die Bezeichnung „Internationales Deutsches Turnfest“ geändert.

Die Vorschrift ermöglicht die Gewährung von Sonderurlaub zur Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Olympische Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören. Die Beamtin oder der Beamte muss einem dieser Gremien angehören. Auch muss es sich um einen Kongress handeln, also um eine Tagung von Vertretern fachlicher Verbände.

Ferner kann Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub gewährt werden für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Olympischen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene.

Zu Absatz 2

Neben den Sportlern kann nunmehr auch Personen, deren Teilnahme für den sportlichen Einsatz der Mannschaft oder der Wettkämpfer dringend erforderlich ist, Sonderurlaub gewährt werden. Zu diesem Personenkreis zählen z. B. Trainerinnen und Trainer, Masseur, Mannschaftsärztinnen und Mannschaftsärzte, Schieds- oder Kampfrichterinnen und Schieds- oder Kampfrichter und auch technische Hilfskräfte.

Voraussetzung für die Gewährung von Sonderurlaub ist, dass die Notwendigkeit der Teilnahme der Beamtin oder des Beamten von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein bescheinigt wird.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern IIA2-211 413/63 vom 11. August 1967 (Sonderurlaub für sportliche Zwecke) wird aufgehoben.

Zu §18 (Sonderurlaub für Familienheimfahrten)

Voraussetzung für die Gewährung von Sonderurlaub ist die Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit auf mindestens fünf Tage in der Woche. Wird an weniger als fünf Tagen Dienst geleistet, besteht kein Anspruch.

Der bisherige Ermessensspielraum der Dienststelle, Sonderurlaub von bis zu 12 Arbeitstagen zu gewähren, führte zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, wird die Dauer der Gewährung von Sonderurlaub – in Anlehnung an die Auslandstrennungsgeldverordnung – konkret benannt.

Zu § 19 (Sonderurlaub aus dienstlichen Anlässen)

Zu Nummer 1

Für einen Umzug an einen anderen Wohnort kann nunmehr 2 Tage Sonderurlaub gewährt werden, wenn der Wohnortwechsel dienstlich bedingt ist.

Zu Nummer 2

Die Einschränkung, dass der letzte Umzug aus dienstlichem Anlass nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, wurde aufgehoben. Es werden nunmehr generell 3 Tage Sonderurlaub bei grenzüberschreitendem Umzug gewährt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 3 Nummer 5 der Sonderurlaubsverordnung.

Der Sonderurlaubstag sollte spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag des Dienstjubiläums in Anspruch genommen werden. Bei mehrjähriger Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Sonderurlaub. Das gilt auch bei durchgehender Erkrankung ab dem Tag des Dienstjubiläums.

Zu § 20 (Sonderurlaub aus medizinischen Anlässen)

Zu Absatz 1

Die Wörter „für die Dauer der notwendigen Abwesenheit“ in § 12 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen Sonderurlaubsverordnung wurden gestrichen, da die Dauer der Abwesenheit bereits hinreichend bestimmt ist: „für die Untersuchung“, „für die Behandlung“.

Durch die Streichung ist es nun möglich, in den Fällen des Absatzes 1 Sonderurlaub auch außerhalb der Kernarbeitszeit, aber innerhalb der Regelarbeitszeit zu gewähren.

Soweit für eine Rehabilitationsmaßnahme kein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt wird, ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren.

Zahnersatz ist kein Körperersatzstück im Sinne dieser Verordnung.

Der Beamtin oder dem Beamten ist grundsätzlich zuzumuten, für Arztbesuche auf vorhandene Gleitzeit- und Mehrarbeitskonten zurückzugreifen.

Zu den sonstigen ärztlichen Behandlungen zählen wiederkehrende Termine zur Wiederherstellung der Gesundheit, z. B. Dialyse, Krankengymnastik, Psychotherapien. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen. Dieser Sonderurlaub wird stundenweise gewährt.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Form der Rehabilitationsmaßnahme (ambulant/stationär) ist nicht entscheidend; maßgeblich ist, dass die Beihilfestelle zugestimmt hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht inhaltlich dem § 12 Absatz 2, Satz 1 der bisherigen Sonderurlaubsverordnung.

Zu Nummer 3

Für die Gewährung von Sonderurlaub für eine Begleitperson muss der behandelnde Arzt bestätigen, dass die Anwesenheit der Begleitperson für den Erfolg der Behandlung zwingend erforderlich ist. Diese Bestätigung ist der Beihilfestelle vorzulegen.

Eine Begleitperson kann notwendig sein, wenn z. B. wegen schwerwiegender psychologischer Gründe eine Trennung des minderjährigen Kindes von der Bezugsperson (hier: die Begleitperson) die erfolgreiche Durchführung einer Maßnahme gefährden würde. Sonderurlaub kann ebenfalls gewährt werden für ein Kind, das wegen einer schweren Behinderung ständige Hilfe benötigt und diese Hilfe von der Rehabilitationseinrichtung nicht erbracht werden kann. Gleiches gilt, wenn eine Einübung der Begleitperson in therapeutische Verfahren, Verhaltensregeln oder Nutzung von technischen Hilfen notwendig ist.

Zu Nummer 4

Eine schwere Erkrankung bei Kindern ist in der Beziehung zwischen dem erkrankten Kind und seiner Familie eine schwere psychische Belastung.

Durch diese besondere Belastung ist eine familienorientierte Rehabilitation eine ganz wesentliche Motivation für die Rehabilitation.

Zu Nummer 5

Sonderurlaub ist für ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen zu gewähren (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX).

Das gilt auch für ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung (§ 44 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX).

Die Beurlaubung wird stundenweise gewährt.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern DI2-211 413/12 vom 7. November 2005 (Sonderurlaub für die Teilnahme am Rehabilitationssport und am Funktionstraining für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter) wird aufgehoben.

Zu Nummer 6

Die Badekur ist eine Sonderform der stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme und wurde deshalb gesondert aufgeführt.

Zu Absatz 3

Voraussetzung für die Gewährung von Sonderurlaub ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Notwendigkeit der Maßnahme durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis oder durch ein Attest des behandelnden Arztes nachweist. Die Art der Erkrankung spielt keine Rolle.

Zu Absatz 4

Sonderurlaub wird nicht erteilt, wenn die Maßnahme nicht als beihilfefähig anerkannt worden ist. Deshalb ist der Anerkennungsbescheid der Beihilfestelle oder die Kostenzusage der Krankenkasse vorzulegen.

Die Beamtin und der Beamte sind an die Festlegungen der Bescheide zur Behandlung gebunden. So kann z. B. kein Sonderurlaub gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte an einem anderen als im Anerkennungsbescheid oder in der Kostenzusage festgesetzten Ort eine Heilkur durchführt.

Zu Absatz 5

Die Dauer (21 Tage ohne An- und Abreise) und Häufigkeit (alle 4 Jahre) der Maßnahmen nach Absatz 2 bestimmen die Beihilfevorschriften. Eine Verlängerung kann aus medizinischen Gründen erforderlich sein.

Zu § 21 (Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Es werden zunehmend mehr Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften geboren. Deshalb wurde in der Rechtsordnung die Unterscheidung zwischen ehelichem und nicht-ehelichem Kind nach und nach aufgegeben (Steuerrecht, Unterhaltsrecht) – so nun auch in der Sonderurlaubsverordnung.

Für die Gewährung von Sonderurlaub muss die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nicht im selben Haushalt zusammen leben. Es muss ausschließlich glaubhaft gemacht werden, dass eine familiäre Bindung besteht.

Der Sonderurlaub sollte spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt des Kindes in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 2

Der Sonderurlaub sollte spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der in Nummer 2 genannten Personen in Anspruch genommen werden.

Zu Nummer 3

Die Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wird in den Nummern 3 und 4 geregelt.

Nahe Angehörige im Sinne des § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sind der Verlobte - auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, der Ehegatte, der Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Die Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern DI3-211411/5 vom 17. Januar 2005 (Änderung der Sonderurlaubsverordnung) und D2-211413-1/62#0 vom 14. August 2012 (Erkrankung einer oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen) zur Definition „naher Angehöriger“ entfallen.

Die ärztliche Bescheinigung muss ausschließlich die Feststellung treffen, dass eine bestimmte Person erkrankt ist und gepflegt werden muss. Es wird keine Aussage über die Schwere der Erkrankung verlangt, daher entfallen die in der alten Fassung verwendeten Wörter „schwere Erkrankung“.

Nach dieser Regelung kann Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes über zwölf Jahren gewährt werden.

Zu Nummer 4

Bei einem Krankenhausaufenthalt eines Kindes kann die Anwesenheit eines Elternteils zusätzlich zur stationären medizinischen Pflege erforderlich sein. Deshalb kann hierfür Sonderurlaub gewährt werden, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung des erkrankten Kindes notwendig ist.

Bei Erkrankung eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes ist zusätzlich zum Nachweis über die Erkrankung der Schwerbehindertennachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über die Behinderung nach § 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vorzulegen.

Der Antragsteller muss im Einzelfall erklären, warum das Kind auf Hilfe angewiesen ist. Die Dienststelle entscheidet über den Einzelfall.

Eine Altersbegrenzung bei behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern ist hier nicht vorgesehen.

Zu beachten ist, dass die Anzahl der Sonderurlaubstage nicht anteilig berechnet wird, wenn die Beamtin oder der Beamte erst im Laufe des Kalenderjahres eingestellt wird oder im Laufe des Jahres aus einer Beurlaubung (z. B. Elternzeit) zurückkehrt.

Zu Nummer 5

Die Betreuungsperson muss nicht im selben Haushalt leben und nicht mit der antragstellenden Person verwandt sein. Die Gewährung von Sonderurlaub ist deshalb auch bei Erkrankung einer Tagesmutter möglich.

Für das Kind muss keine Pflegestufe vorliegen. Der Nachweis einer Schwerbehinderung ist ausreichend.

Zu Nummer 6

Die Gewährung von bis zu 9 Arbeitstagen Sonderurlaub soll in einer plötzlich und unerwartet auftretenden Pflege-Notsituation durch eine Freistellung der Beamtin bzw. des Beamten die notwendige Organisation einer bedarfsgerechten Pflege für den pflegebedürftigen nahen Angehörigen ermöglichen. Die Akutpflege tage zählen nicht pro Kalenderjahr, sondern einmalig für die Zeit der Akutpflege eines Angehörigen. Der Sonderurlaub muss nicht zusammenhängend genommen werden. Es liegt im Ermessen der Dienststelle, ob und in welchem Umfang Sonderurlaub gewährt wird.

Es muss ein aktuelles ärztliches Attest über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch vorliegen. Ein Pflegevertrag oder der Bescheid über die Festsetzung der Pflegestufe weist nicht die Akutsituation nach, sondern ist vielmehr ein Indiz für eine bereits länger vorliegende Pflegebedürftigkeit.

Sonderurlaub wird zur Akutpflege im Sinne eines Notfalls gewährt. Eine allgemeine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands des Angehörigen fällt nicht unter einen solchen Notfall. Dieser liegt nur vor, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustands erstmalig eine Akutpflege oder eine unverzügliche Neuorganisation der pflegerischen Maßnahme (z. B. aufgrund der akut erhöhten Pflegebedürftigkeit) erforderlich macht.

Zu Nummer 7

Unter Organ- und Gewebespende versteht man die Übertragung von geeigneten funktionstüchtigen Organen, Geweben oder Blut auf einen schwer erkrankten Menschen. Eine Stammzellentransplantation (Knochenmarktransplantation) ist eine Gewebespende.

Sofern bei einer spendenden Beamtin oder einem spendenden Beamten keine ärztliche Bescheinigung über eine Dienstunfähigkeit vorliegt, ist für die Vorbereitung von Organ- und Gewebespenden sowie für die Entnahme selbst und für die Dauer der Genesung Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren.

Das gilt auch für die Fälle, in denen die Dienstbezüge für die ausgefallene Dienstzeit von dritter Seite nicht erstattet werden.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern D2-30106/9#4 vom 13. August 2013 (Organ- und Gewebespenden) wird aufgehoben.

§ 3a des Entgeltfortzahlungsgesetzes ist um die Alternative erweitert worden, dass nunmehr auch bei Blutspenden zur Separation von Blutstammzellen oder von anderen Blutbestandteilen im Sinne des § 9 des Transfusionsgesetzes Entgelt fortgezahlt wird. Für solche Blutspenden wird nun auch Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub gewährt.

Zu Absatz 2

Als Kinder gelten in Anlehnung an § 10 Absatz 4 des Fünften Sozialgesetzbuches neben den leiblichen (eheliche und nichteheliche) und angenommenen Kindern, auch Stiefkinder und Enkel, die die Beamtin oder der Beamte überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder.

Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut der Beamtin oder des Beamten aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder sind auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.

Die Gewährung von Sonderurlaub muss für jedes Kind gesondert geprüft und berechnet werden. Für das erste und zweite Kind besteht jeweils ein Anspruch auf Gewährung von Sonderurlaub in Höhe von 8 Arbeitstagen im Jahr. Bei mehr als zwei Kindern besteht ein Anspruch auf Sonderurlaub von insgesamt höchstens 19 Arbeitstagen im Jahr.

Beispiel:

Ein Beamter lebt im Haushalt mit seiner Ehefrau und zwei gemeinsamen Kindern und einem Kind, für das nur die Ehefrau die Personensorge hat. Das Einkommen des Beamten liegt unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze.

Für das erste und das zweite gemeinsame Kind besteht jeweils ein Anspruch auf Sonderurlaub in Höhe von 8 Arbeitstagen im Jahr, also insgesamt 16 Arbeitstage im Jahr.

Für das Kind seiner Frau, für die der Beamte keine Personensorge hat, besteht kein Anspruch auf Sonderurlaub.

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können auch halbe Urlaubstage als Sonderurlaub gewährt werden. Diese Möglichkeit bietet den Beamtinnen und Beamten größere zeitliche Flexibilität bei der Betreuung von Angehörigen. Bei einer gleitenden Arbeitszeit mit Kernarbeitszeit ist es möglich, statt eines halben Urlaubstages eine Kernzeitverletzung zuzulassen.

Beispiel bei Erkrankung eines Kindes einer Beamtin oder eines Beamten mit einer Kernarbeitszeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr

<u>Dienstbeginn</u>	<u>Dienstende</u>	<u>Ergebnis/Lösungen</u>
12.00 Uhr		vormittags ½ Sonderurlaubstag
10.00 Uhr	17.00 Uhr	Bei geleisteten 7 h Dienst muss kein ½ Sonderurlaubstag beantragt werden (interne Regelung oder Kernzeitverletzung wird zugelassen) Wird ½ Sonderurlaubstag gewährt, so erfolgt bei einer Vollzeitbeschäftigung eine Zeitgutschrift von 3 h.
14.00 Uhr	20.00 Uhr	Mehrere Stunden Kernzeitverletzung, so dass ½ Sonderurlaubstag beantragt werden muss. Zeitgutschrift von 2 h

Zu Absatz 3

Die Regelungen des Absatzes 6 entsprechen dem § 12 Absatz 3 Satz 4 der bisherigen Sonderurlaubsverordnung.

Zu Absatz 4

Die Öffnungsklauseln entsprechen der bisherigen Regelung und erlauben der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft eine Abweichung der bestehenden Regelungen in § 20 dieser Verordnung.

Zu Absatz 5

Die Öffnungsklauseln entsprechen der bisherigen Regelung und erlauben den Postnachfolgeunternehmen eine Abweichung der bestehenden Regelungen in § 20 dieser Verordnung.

Zu § 22 (Sonderurlaub in anderen Fällen)

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf die sog. hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums wird der Gewährung von Sonderurlaub Grenzen gesetzt.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (siehe § 3). Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Sonderurlaub zu gewähren ist. Der Begriff „wichtige Gründe“ ist dabei schon im Hinblick auf den Ausnahmecharakter des Sonderurlaubs eng auszulegen. Die Belange der antragstellenden Person müssen also schwerwiegend und schutzwürdig sein. Ein wichtiger Grund liegt immer dann vor, wenn der Beamtin oder dem Beamten die reguläre Fortführung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist.

Kein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift ist z. B. ein privat durchgeführtes Studium oder die Vereinbarung eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses zum selben Dienstherrn.

Sonderurlaub für mehr als drei Monate kann nur durch die oberste Dienstbehörde bewilligt werden, und zwar nur, wenn die antragstellende Person einen besonders begründeten Fall nachweist, ein allgemeines dienstliche Interesse besteht oder die Beurlaubung auch öffentlichen Belangen dient.

Der Sonderurlaub liegt im dienstlichen Interesse, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Dienstherrn durch die Beurlaubung gefördert wird und das Interesse des Dienstherrn gegenüber dem persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten überwiegt.

Der Sonderurlaub dient öffentlichen Belangen, wenn die Beamtin oder der Beamte während dieser Zeit überwiegend am Gemeinwohl orientierte Aufgaben öffentlich-rechtlicher Dienstherrn oder öffentlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen wahrnimmt und deren Interesse gegenüber dem persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten überwiegt.

Die Gewährung von Sonderurlaub für eine Tätigkeit bei einem oder einer Bundestagsabgeordneten ist regelmäßig zulässig. Im Hinblick auf die den Mitgliedern des Deutschen Bundestages verfassungsrechtlich eingeräumte Stellung dient die Mitarbeit einer Beamtin oder eines Beamten öffentlichen Belangen und ist damit grundsätzlich als besonders begründet anzusehen. Die Gewährung von Sonderurlaub sollte auf die Dauer einer Legislaturperiode begrenzt sein. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Auch die Tätigkeit bei einer Fraktion liegt im dienstlichen und im öffentlichen Interesse. Sie kommt dem gegenseitigen Verständnis von Fraktionstätigkeit und Bundesverwaltung zugute. Insbesondere für Aufgaben in der Ministerialverwaltung ist es wichtig, ein

genaues Verständnis von den Strukturen, Abläufen und Arbeitsweisen der Parlamente zu haben. Sonderurlaub für die Tätigkeit bei einer Fraktion wird daher immer im dienstlichen Interesse gewährt.

Eine Beurlaubung zur Ausübung einer Tätigkeit in einem weiteren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Richterverhältnis auf Lebenszeit beim selben oder bei einem anderen Dienstherrn ist nicht zulässig.

Ein „besonders begründeter Fall“ kann im Sinne des Satzes 2 nur dann vorliegen, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in einer Ausnahmesituation befindet, die sich als wirkliche Zwangslage darstellt (BVerwG, Beschluss vom 19. 5. 1992 – 1 WB 137/91).

Zu Absatz 2

Durch diese Regelung hat die Behörde die Möglichkeit, für ganz besondere Fälle Sonderurlaub zu beantragen. Das Bundesministerium des Innern hat durch die Genehmigungsbefugnis die Möglichkeit, Tatbestände für die Gewährung von Sonderurlaub einheitlich festzulegen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 2 kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern die Fortzahlung der Dienstbezüge in voller Höhe während des Sonderurlaubs „in anderen Fällen“ bewilligen, sofern dieser auch dienstlichen Zwecken dient. Dienstlichen Zwecken dient Sonderurlaub nur, wenn er mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht und wenn die Erfüllung der Aufgaben des Dienstherrn durch die Beurlaubung gefördert wird und das Interesse des Dienstherrn gegenüber dem persönlichen Interesse der Beamtin oder des Beamten überwiegt.

So hat das Bundesministerium des Innern mit Rundschreiben vom 14. Januar 2002 - DI2 261811-1/2, vom 26. Juli 2005 DI4-21808/1-1 und vom 26. Juli 1977 - DI3-216500/2 festgestellt, dass die Teilnahme an einem sechswöchigen Auslandspraktikum im Rahmen des Fernstudiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“, die Teilnahme am deutsch-französischen Qualifizierungsprogramm zur Vorbereitung auf europäische und internationale Aufgaben (Master of European Governance and Administration) und die Teilnahme am Zusatzstudium an der Ecole Nationale d'Administration dienstlichen Zwecken dient.

Zu § 23 (Verfahren)

Der unbestimmte Rechtsbegriff „rechtzeitig“ entfällt.

Der Sonderurlaub ist mit sofort mit Bekanntwerden des Anlasses/Ereignisses zu beantragen. Der für die Entscheidung über die Gewährung von Sonderurlaub zuständigen Stelle muss der Antrag auf Sonderurlaub so frühzeitig vorgelegt werden, dass die Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden können.

Ausgenommen ist § 20 (Sonderurlaub aus persönlichen Gründen). Hier handelt es sich um Anlässe, die nicht planbar sind. ...]

Zu § 24 (Widerruf)

Die Bewilligung von Sonderurlaub ist zu widerrufen, wenn bei Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gefährdet wäre.

Zwingende dienstliche Gründe liegen vor, wenn durch die Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet werden kann.

Zu § 25 (Ersatz von Aufwendungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Gewährung von Sonderurlaub entstehen, nach den Bestimmungen des Reise- und Umzugskostenrechts ersetzt werden, es sei denn, der Widerruf erfolgt, weil der Sonderurlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck genutzt wurde oder die Beamtin oder der Beamte den Widerruf zu vertreten hat.

Zu Absatz 2

Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes in den Fällen des § 5 Absatz 1 dieser Verordnung entstehen, werden nur erstattet, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Sonderurlaubs schriftlich anerkannt hat, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen gedient hat. Es handelt sich dabei nicht um einen Widerruf, sondern um die normale Beendigung des Sonderurlaubs nach Ablauf der Beurlaubungszeit.

Absatz 2 erfasst nur die Fälle von § 6 Absatz 1 dieser Verordnung (Sonderurlaub ohne Besoldung bei öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Verwaltung oder in einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedstaates der EU) und von § 7 dieser Verordnung (Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit).

Zu § 26 (Besoldung)

Zu Absatz 1

Zur Besoldung gehören nach § 1 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes folgende Dienstbezüge:

- Grundgehalt,
- Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
- Familienzuschlag,
- Zulagen,
- Vergütungen,
- Auslandsdienstbezüge,
- Anwärterbezüge,
- jährliche Sonderzahlungen,
- vermögenswirksame Leistungen.

Zu Absatz 2

Zuwendungen von anderer Seite sind für den gesamten Beurteilungszeitraum zu betrachten.

Zu Absatz 3

Der Anspruch der beurlaubten Beamtin oder des beurlaubten Beamten auf Beihilfe bleibt bestehen, wenn der Sonderurlaub nicht länger als einen Monat dauert.

Beispiel Monatszeitraum: Beurlaubungsbeginn 29.04., Beihilfeanspruch bis 28.05.

Zu § 27 ((Inkrafttreten))

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.